



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes
(BT-Drucksache 21/3061)

(Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am
14.01.2026)

Berlin, 12.01.2026

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG-E) sollen für die Abgabe von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken künftig strengere Regeln gelten. Die Verschreibung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken soll nur noch nach persönlichem Kontakt zwischen einer Ärztin oder einem Arzt und der Patientin oder dem Patienten in einer Arztpraxis oder bei einem Hausbesuch erfolgen dürfen. Zudem soll für die Folgeverschreibung gelten, dass in den vorigen vier Quartalen inklusive des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt mit einem Arzt oder einer Ärztin stattgefunden haben muss. Auch der Versandhandel mit Cannabisblüten soll zukünftig verboten werden.

Seit Inkrafttreten des Medizinal-Cannabisgesetzes am 01.04.2024 sind die Importe von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken deutlich angestiegen. Konkret kam es vom ersten Halbjahr 2024 zum zweiten Halbjahr 2024 zu einer Zunahme um 170 Prozent. Die Verschreibungen zulasten der gesetzlichen Krankenkassen sind in diesem Zeitraum nur um 9 Prozent angestiegen, sodass der Verdacht nahe liegt, dass ein Großteil der Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken auf Privatrezepten verschrieben wurde.

Zeitgleich sind viele telemedizinische Online-Anbieter aktiv geworden, die Cannabisblüten teils nur basierend auf einem Online-Fragebogen und zumeist auf einem Privatrezept verschreiben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen dieser Fehlentwicklung entgegenwirken und zugleich die indikationsgerechte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Cannabisblüten sicherstellen.

Die Bundesärztekammer befürwortet ausdrücklich die Intention des Gesetzentwurfs, Fehlentwicklungen in Bezug auf die Verschreibung von Cannabisblüten über telemedizinische Plattformen ohne einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt entgegenzuwirken. Die Verschreibung von Cannabis zu medizinischem Zweck erfordert – nicht zuletzt aufgrund seiner psychoaktiven Wirkung – eine sorgfältige ärztliche Indikationsstellung, Aufklärung und Nutzen-Risiko-Abwägung. Die ärztliche Sorgfaltspflicht setzt bei diesen Verordnungen einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt voraus, in dem sowohl die medizinische Indikation geprüft als auch über mögliche Nebenwirkungen und Wechselwirkungen aufgeklärt wird. Dies gilt im besonderen Maße bei der Verschreibung von Cannabisblüten, da diese keine arzneimittelrechtliche Zulassung für konkrete Anwendungsgebiete besitzen und es sich bei der Behandlung um einen individuellen Heilversuch handelt. Auch aufgrund des hohen Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzials von Cannabisblüten sind die vorgesehenen Regelungen notwendig.

Unabhängig davon weist die Bundesärztekammer erneut darauf hin, dass für die Verordnung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken keine wissenschaftliche Evidenz verfügbar ist. Deswegen rät die Bundesärztekammer von einer Verordnungsfähigkeit von Cannabisblüten grundsätzlich ab. Stattdessen sollten Fertig- oder Rezepturarzneimittel zum Einsatz kommen – insbesondere aufgrund ihrer besseren Standardisierung.

Wie bereits mehrfach vom Deutschen Ärztetag gefordert, sollte die Bundesregierung ferner ein gezieltes Forschungsprogramm auflegen, das weiterführende klinische Studien zu Indikation, Anwendung und Nebenwirkungen von medizinischem Cannabis ermöglicht. Auch hatte sich die Bundesärztekammer bereits bei der ursprünglichen Beratung des Medizinal-Cannabisgesetzes gegen eine Herausnahme von Cannabis zu medizinischen Zwecken aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgesprochen. Aus Sicht der Bundesärztekammer handelt es sich bei Cannabis weiterhin um einen Stoff, der aufgrund

seiner Wirkungsweise – insbesondere im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit – die Kriterien eines Betäubungsmittels im Sinne der Anlagen I bis III des BtMG erfüllt.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundesärztekammer, Cannabis zu medizinischen Zwecken wieder dem Regelungskontext des BtMG und den geltenden Vorgaben der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) zu unterstellen. Dazu gehört auch die Verordnung auf Betäubungsmittelrezepten. Eine solche Rückführung würde nicht nur die Therapiesicherheit erhöhen, sondern auch einer potenziellen missbräuchlichen Anwendung entgegenwirken.

Die Bundesärztekammer sieht darüber hinaus mit Sorge, dass für medizinisches Cannabis sowie für dessen Verordnung im Wege einer ausschließlichen Fernbehandlung trotz der Werbeverbote der §§ 9 und 10 Heilmittelwerbeengesetz vielfach in offensichtlich unzulässiger Weise geworben wird. Insoweit bedarf es einer wirksamen Unterbindung solcher Werbepraktiken, die nicht allein darauf gestützt werden kann, dass die Heilberufekammern hiergegen im Wege des Wettbewerbsrechts vorgehen. Aus Sicht der Bundesärztekammer erscheint es daher angezeigt, die nach dem Heilmittelwerbeengesetz verbotene Werbung für medizinisches Cannabis ausdrücklich als strafbewehrten Verstoß in den Sanktionsrahmen des § 25 MedCanG einzubeziehen, sofern medizinisches Cannabis nicht wieder dem BtMG unterstellt wird.